

Ausschussdrucksache
(10.02.2017)

Inhalt

Stellungnahme der Landeshauptstadt Schwerin vom 9. Februar 2017 zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU
Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes
für das Land Mecklenburg-Vorpommern
- Drucksache 7/144 -

Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin Okz 40 • Postfach 11 10 42 • 19010

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
 Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur
 Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Nur per E-Mail: bildungsausschuss@landtag-
 mv.de

Die Oberbürgermeisterin
 Dezernat II - Finanzen, Jugend und Soziales
 Fachdienst Bildung und Sport

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
 Zimmer: 3.066
 Telefon: 0385 545-2011
 Fax: 0385 545-2009
 E-Mail: mgabriel@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
		2017-02-09	Frau Gabriel

Öffentliche Anhörung im Bildungsausschuss
Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes - Drs. 7/144

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme bedanken.

Grundsätzlich schließen wir uns den Ausführungen des Städte- und Gemeindetages M-V zum Gesetzesentwurf an.

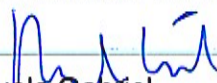
Ungeachtet dessen, möchten wir zum vorliegenden Gesetzesentwurf (Drs. 7/144) wie folgt Stellung nehmen:

Die Neufassung des § 113 Abs. 5 SchulG M-V soll vorsehen, dass den Kommunen die entstehenden Mehrkosten durch das Land ausgeglichen werden, soweit diese nachvollziehbar nachgewiesen worden sind und den nachgewiesenen Mehrkosten die schulgesetzlichen Regelungen zugrunde liegen.

So weit diese Formulierung zur Kostenerstattung (... Mehrkosten nachvollziehbar nachgewiesen ...) gehen mag, so weit birgt sie Risiken für die Kommunen. Nicht nur die Aufwendungen der Kommunen für die originäre Schülerbeförderung (bspw. Kostenerstattungen an die Eltern der beförderten Kinder), sondern auch der Personaleinsatz der Kommunen für die Administration dieser neuen Aufgabe ist konnexitätsrelevant. Aus dem Entwurf des § 113 Abs. 5 SchulG M-V wird zudem nicht deutlich, welche Kosten in concreto ausgeglichen werden. Jedenfalls sollten Kosten aus einem (bestehenden) Tarifsysteem des ÖPNV vom Kostenausgleich umfasst sein. All das wird weder in der gesetzlichen Regelung noch in der Gesetzesbegründung deutlich, so dass nicht ausgeschlossen ist, dass die Kommunen trotz Ausgleichs finanziell belastet bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Manuela Gabriel

Hausanschrift:
 Landeshauptstadt Schwerin
 Der Oberbürgermeister
 Am Packhof 2 - 6
 19053 Schwerin
 Zentraler Behördenruf: +49 385 115
 Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
 Internet: www.schwerin.de
 E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
 Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
 Di. 08:00 - 18:00 Uhr
 Do. 08:00 - 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
 des BürgerBüros unter
 www.schwerin.de

Bankverbindungen:
 Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
 Deutsche Bank AG
 VR-Bank e.G. Schwerin
 HypoVereinsbank
 Commerzbank

BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDEBRXXX	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC HYVEDEMM300	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
BIC COBADEFF140	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

GI8ubiger-Ident-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

